

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030 / 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/02/2024/B
AZ: MV-LSK

Berlin, den 22. April 2024

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

Des Antragstellers

- Antragsteller (AS) und Beschwerdeführer -
gegen
- Antrags- und Beschwerdegegner (AG) -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK)

am 13. April 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des AS gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Mecklenburg-Vorpommern zum GZ MV-LSK vom 21. Januar 2024 wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

Die am 18. Februar 2024 eingegangene Beschwerde war entgegen der Regelung in § 15 Abs. 2 SchO nicht unterzeichnet. Der Form-Mangel wurde trotz Hinweises der Bundesschiedskommission vom 19. Februar bzw. 22. März 2024 durch den AS nicht geheilt.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung erging einstimmig.